



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf der Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Unwesentliche, auch für den Kunden zumutbare Änderungen, die wir in der Konstruktion oder Ausstattung unserer Produkte vornehmen, berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt vom Vertrag.

2.3 An zum Angebot gehörenden Unterlagen, z.B. Zeichnungen usw., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zum selbständigen Gebrauch oder zur anderweitigen Verwertung oder Nutzung überlassen werden.

2.4 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wird. Sie ist in diesem Falle allein maßgeblich für die Annahme, den Umfang und die Ausführung des Vertrages. Gegenstand des Vertrages werden außerdem die für den Liefergegenstand zutreffenden gültigen TRIDELTA-Werknormen.

2.5 Der Einsatz einer elektronischen Signatur nach dem jeweiligen Stand der Technik und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dafür ist für einen wirksamen Vertragsschluss bzw. eine Vertragsänderung zulässig und ersetzt das Schriftformerfordernis.

2.6 Verfahrensänderungen, bedingt durch technischen Fortschritt oder Erfordernisse der Praxis, behalten wir uns vor.

2.7 Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

3. Termine und Fristen

3.1 Für Leistungstermine und -fristen ist die beiderseitige schriftliche Vereinbarung maßgebend.

3.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Zeiten ist jedoch der rechtzeitige Eingang der vom Kunden zu übergenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, werden die Zeiten angemessen und unter Berücksichtigung unserer zeitlichen Dispositionen verlängert.

3.3 Leistungszeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die ohne Montage zu liefernden Gegenständen betriebsbereit und zum Versand gebracht sind bzw. ihre Abholbereitschaft mitgeteilt ist. Sind die Leistungsgegenstände zu montieren, sind die Leistungszeiten eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Anlieferung dieser Gegenstände am Montageort erfolgt ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, gelten Leistungszeiten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versand-, Abhol- bzw. Anlieferungsbereitschaft mitgeteilt ist.

3.4 In den Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer und nicht zu vertretender Hindernisse (z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffmangel usw.) verlängert sich die Leistungszeit, in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Hindernisse bei unseren Vorlieferanten eintreten oder wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Verlängert sich die Leistungszeit, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen.

3.5 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) anzunehmen ist, dass die in Abschnitt 3.4 genannten Hindernisse nicht nur vorübergehender Art sind;

b) wir selbst, trotz des Bestehens entsprechender Zulieferverträge mit Dritten, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden;

c) der Kunde schuldhaft gegen wesentliche Vertragsvereinbarungen verstößt.

3.6 Wird bei Verträgen auf Abruf nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristungsberechtigt, selbst einzuteilen und die Leistung zu erbringen oder nach Ablehnungsandrohung von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

3.7 Wir sind nach vorheriger Absprache mit dem Kunden zu Teilleistungen berechtigt.

4. Preise, Aufwendungsersatz

4.1 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk (EXW, Incoterms 2010) zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer im Inland, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

4.3 Wir sind berechtigt, Mindermengenzuschläge in Höhe von 50,- zu erheben, wenn das Auftragsvolumen 500,- unterschreitet.

4.4 Verzögert sich die Leistung auf Wunsch des Kunden oder durch Gründe, die er zu vertreten hat, so hat er die Aufwendungen, die uns ab dem Zeitpunkt, in dem die Leistung erbracht worden wäre, entstehen (z.B. Kosten für Lagerung, Transport, Konservierung, usw.) zuzüglich einer Verwaltungsaufwandspauschale von 50, zu ersetzen.

5. Zahlung

5.1 Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5.2 Eingehende Zahlungen werden nach §§ den 366, 367 des BGB angerechnet.

5.3 Verzugszinsen werden gemäß § 288 BGB berechnet.

5.4 Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich unserer Zustimmung nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

5.5 Wir sind berechtigt, zu jeder Zeit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, insbesondere wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, oder er Zahlungsbedingungen nicht einhält.

5.6 Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen zurückzuhalten.

5.7 Nach angemessener Nachfrist mit Ablehnungsandrohung sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.8 Eine Aufrechnung mit Forderungen durch den Kunden ist nur zulässig, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.9 Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

6.1 Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk, ausgenommen gesonderte Vereinbarungen nach Incoterms 2010.

6.2 Teillieferung sind zulässig, jedoch nur insoweit diese für die Vertragsparteien zumutbar sind.

6.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Leistungsgegenstände an den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten auf den Kunden über. Werden die Leistungsgegenstände auf Verlangen oder im Auftrag des Kunden versandt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Leistungsgegenstände an den Spediteur oder der sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Soweit die Anlieferung oder Montage der Leistungsgegenstände vereinbart wurde, geht die Gefahr mit dem Verlassen der Leistungsgegenstände vom Werksgelände auf den Kunden über.

6.4 Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abholungsbereitschaft an auf den Kunden über. In diesem Falle werden wir, bei schriftlicher Weisung des Kunden, auf seinen Namen und Rechnung die Leistungsgegenstände in dem von ihm gewünschten Umfang versichern.

6.5 Auf schriftliche Weisung des Kunden lassen wir in seinem Namen und auf seine Rechnung die Leistungsgegenstände auch in den übrigen Fällen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Wasser- und Feuerschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichern.

6.6 Der Kunde tritt uns die ihm aus diesen Versicherungen zustehenden Rechte und Ansprüche gegen die jeweiligen Versicherungsgesellschaften ab. Die Abtretung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall unmittelbar uns zufließen. Entsprechendes gilt, sollten wir eine Versicherung im eigenen Namen zu Gunsten des Kunden abgeschlossen haben. Mit der vollständigen Bezahlung aller Leistungen steht dem Kunden ein Rückabtretungsanspruch zu.

6.7 Der Kunde hat unsere Leistungen entgegenzunehmen, wenn sie keine sichtbaren Mängel aufweisen oder diese nur einen unwesentlichen Teil der Lieferung betreffen, oder die Menge/Anzahl nur unwesentlich von der Bestellung abweicht. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der IEC 60424. Gewährleistungsrechte des Kunden werden dadurch nicht berührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl ganz oder teilweise freigeben.

7.2 Die Ware bleibt bis zur Erfüllung der Forderungen gemäß Ziffer 7.1 unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden erfolgt stets für uns als "Hersteller", doch ohne Verpflichtungen für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Gegenstände, an denen uns (Mit-)Eigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Insbesondere sind Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder das Sale-and-Lease-Back-Verfahren unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen unter dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin hat der Kunde die Abtretung offenzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle maßgeblichen Unterlagen auszuhändigen.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden, die uns im Zusammenhang mit den Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware entstehen, trägt der Kunde.

7.5 Die Ermächtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen können wir jederzeit widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtung uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung von Herausgabensprüchen des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Gewährleistung

8.1 Wir leisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Lieferung oder Leistung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vereinbarten Gebrauchs der Waren oder Leistungen beeinträchtigen.

8.2 Alle Lieferungen und Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Fehler zeigen, der nachweislich auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruht, der zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorgelegen hat, sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern bzw. zu erbringen. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung, Transport bzw. Lagerung sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung verursacht wurden, besteht keine Gewähr.

8.3 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, stellen Angaben über unsere Produkte, insbesondere in unseren Angeboten und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei Lieferung von Mustern und Proben.

8.4 Der Kunde hat die Ware, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen worden waren, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns dabei erkannte Mängel, auch verdeckte, oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Kunden am Erfüllungsort, spätestens mit der Anlieferung bei ihm. Soweit Werkleistungen Vertragsgegenstand sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme.

8.6 Wir übernehmen die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Kosten, die nach Ziffer 8.2 anfallen können. Ausgenommen sind Folgekosten für Produktionsausfall, Gewinnausfall und dgl. sowie Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass die Vertragsleistung an einen anderen Ort verbracht wurde.

8.7 Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen von Kunden werden nicht anerkannt.

8.8 Soweit wir gegenüber unseren Kunden als Material- oder Teillieferant auftreten, unterliegen wir keiner Haftung gemäß 478 BGB.

8.9 Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegenüber uns als auch gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt; grundsätzlich ist die Haftung dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

10. Verpackung und Versand

Die Verpackung wird nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt. Bei Benutzung von firmeneigenen Verpackungen oder Mietbehältern haben der Kunde oder seine Transportgehilfen uns diese unverzüglich zurück zuzusenden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für beide Vertragsteile und für alle Lieferungen und Zahlungen einschließlich Rücklieferungen ist der Geschäftssitz des Lieferers.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist ebenfalls der Geschäftssitz des Lieferers, sowohl für Klagen, die von uns als auch für Klagen, die gegen uns erhoben werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Beziehung zwischen dem Lieferer und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Die Anwendbarkeit des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts, der Haager-Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand Oktober 2020



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf der Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Für alle unsere - auch künftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die vorliegenden Einkaufs-Bedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten annehmen.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen oder unverzüglich abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur unter Wahrung unserer Rechte zugänglich gemacht werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass Dritte unsere Rechte nicht verletzen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach der Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

2.3 Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenfrei.

2.4 Die Anliefer- und Verpackungsvorschriften des Bestellers sind Bestandteil jeden Vertrages.

2.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

3. Termine und Fristen

3.1 Der vereinbarte Termin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.2 Bei Fristüberschreitung werden wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen. Liefert er auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.3 Bei Fristüberschreitungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten Verzugsvertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jeden Kalendertag, an dem sich der Lieferant mit der Vertragserfüllung im Verzug befindet, 0,15 % des Wertes des vom Verzug betroffenen Teiles des Vertrages, maximal 5 % des gesamten Vertragswertes.

3.4 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.

3.5 Termine oder Fristen, deren Einhaltung durch Umstände höherer Gewalt behindert wird, werden ausgenommen bei Fixgeschäften - um den Zeitraum verlängert, der demjenigen Zeitraum entspricht, innerhalb dessen die Umstände höherer Gewalt andauert haben zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant hat uns innerhalb von 3 Kalendertagen nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Umstandes höherer Gewalt zu benachrichtigen. Wird für uns durch Umstände höherer Gewalt die Bindung an den Vertrag unzumutbar, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

3.6 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Entführung und Feuer), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren oder nicht durch ein dem Lieferanten zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mit verursacht sind. Periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperrungen sind keine Fälle höherer Gewalt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Der vereinbarte Preis ist bindend und versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten gemäß Incoterms 2010. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4.2 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die Lieferscheinnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Erfordernisse entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4.3 Die Fälligkeit von Forderungen des Lieferanten tritt erst nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Erbringung der bestellten Leistungen sowie nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.

4.4 Zahlen wir vor Fälligkeit oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Ware oder Erbringung der Leistung bzw. wahlweise nach Eingang der Rechnung, falls diese später als die Ware zugegangen ist, so können wir Skonto in Höhe von 2 % in Anspruch nehmen, soweit nicht anderes vereinbart wurde. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anderes vereinbart wurde, durch Überweisung oder mit Scheck. Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.6 Der Lieferant kann über seine Forderungen uns gegenüber nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

5. Gefahrenübergang, Dokumente

5.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend Vereinbarung gemäß Incoterms 2010. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Lieferadresse anzugeben. Versäumt er dies, so gehen Verzögerungen in der Bearbeitung zu seinen Lasten.

6. Gewährleistung, Mängelanzeige

6.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6.3 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hier gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

6.4 Sachmängelsprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden, dann beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist für Sachmängelsprüche beginnt mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

6.5 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 2 BGB zu verweigern.

6.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder der Vermeidung von Schaden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.8 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelsprüche nachgebesserte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist mit erfolgter vollständiger Nacherfüllung neu zu laufen.

6.9 Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese zu tragen.

6.10 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten geleisteten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es zur Geltendmachung unserer Ansprüche einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

6.11 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat.

6.12 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 6.3 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 6.9 und 6.10 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Abnahme vom Lieferanten.

7. Produkthaftung und Rückruf

7.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen

Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

8.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

8.2 Sofern wir Teile und/oder Werkzeuge dem Lieferanten beistellen, behalten wir hieran das uneingeschränkte Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant verwahrt diese Sachen sorgfältig. Er ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und seine Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Mustern, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

9. Schutzrechte, Nutzungsrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen können.

9.2 An Mustern, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Datenblättern werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits hiermit auf uns übertragen, soweit sie in unserem Auftrage entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten.

9.3 Wir sind berechtigt, die für uns erstellten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Veröffentlichungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

10. Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages in unserem Werksgelände Arbeiten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist unser Geschäftssitz, sowohl für Klagen, die von uns als auch für Klagen, die gegen uns erhoben werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollte mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen sein, gilt diese vorrangig bzw. ergänzend.

12.2 Die Beziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes, der Haager-Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über Internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

12.4 TRIDELTA hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder Zeit zu ändern oder anzupassen.

12.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand Oktober 2020